

können auch ohne Besuch des Ausbildungskurses den Nachweis der Qualifikation durch eine dreimonatige Hospitantur an einer für die Ausbildung oder Hospitantur zugelassenen staatlichen Einrichtung erbringen. Auf Grund dieses Nachweises beantragt der Leiter des Ausbildungskurses auf Vorschlag des Leiters der staatlichen Einrichtung, an der die Hospitantur erfolgte, die Erteilung der Bescheinigung durch den Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen.

§ 4

(1) Als Gehilfen des Arztes bei der Durchführung von elektroenzephalographischen Untersuchungen dürfen nur Angehörige eines mittleren medizinischen Berufes tätig sein. Sie üben ihre Tätigkeit unter ständiger ärztlicher Aufsicht aus.

(2) Die Ausbildung, das Berufsbild und die Erteilung der Berechtigung für eine Tätigkeit gemäß Abs. 1 richten sich nach den besonderen Anweisungen des Ministeriums für Gesundheitswesen.

§ 5

Elektroenzephalographische Untersuchungen, die im Rahmen der stationären oder ambulanten medizinischen Betreuung durchgeführt werden, sind ein Teil der dienstlichen Tätigkeit.

§ 6

(1) Soweit entsprechend § 15 der Anordnung vom 22. April 1953 über die ärztliche Versorgung der Werk-tätigen und ihrer Angehörigen in den Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens und die Organisation des ärztlichen Dienstes (ZBl. S. 180) die Berechtigung eines angestellten Arztes für die Abgabe eines elektroenzephalographischen Gutachtens auf eigene Rechnung gegeben ist, werden folgende Honorarsätze für die Bearbeitung von Gutachten festgesetzt:

a) Hirnelektrische Zusatzgutachten:

30,— bis 40,— DM je nach Umfang und Art der Leistung. Erhöhung bis zu 55,— DM, wenn beim Gutachten Sonder- oder Zweitableitungen vorgenommen werden oder wenn das Kurvenbild besonders schwer zu beurteilen ist.

b) Hirnelektrische Obergutachten:

50,— bis 65,— DM je nach Umfang und Art der Leistung. 65,— bis 115,— DM, wenn beim Obergutachten Sonder- oder Zweitableitungen vorgenommen werden oder wenn das Kurvenbild besonders schwer zu beurteilen ist.

(2) Bei der Erstattung elektroenzephalographischer Gutachten (Abs. 1) sowie bei der Durchführung elektroenzephalographischer Untersuchungen auf eigene Rechnung in den Räumen der beschäftigenden Einrichtung (§ 2 Absätze 1 und 2 der Anordnung vom 9. Februar 1949 über die Einrichtung ambulanter Behandlung in Krankenanstalten [ZVOB1. S. 97] und Zweite Durchführungsbestimmung vom 23. Dezember 1952 zur Anordnung über die Einrichtung ambulanter Behandlung in Krankenanstalten [GBl 1953 S. 50]) sind für die Benutzung von Geräten und für die Inanspruchnahme des Personals der Einrichtung von dem Honorarbetrag 10 % an die beschäftigende Einrichtung abzuführen. Bei Leistungsberechtigten aus der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und der Deutschen Versicherungs-Anstalt sowie der freiwilligen Versicherung der Deutschen Versicherungs-Anstalt sind — soweit die Versicherungsträger Auftraggeber für die ärztliche

Leistung sind — Materialkosten nicht zu berechnen. Bei der Anfertigung von Gutachten für Selbstzahler sind von dem begutachtenden Arzt 10,— DM Materialkosten zu berechnen und voll an die Einrichtung abzuführen.

§ 7

Bei der Ausstellung von hirnelektrischen Zusatzgutachten wird vorausgesetzt, daß der Arzt, der das Gutachten erstattet, mindestens 1V* Jahre ununterbrochene klinische Tätigkeit am EEG bei mindestens monatlich 100 elektroenzephalographischen Untersuchungen nachweist. Bei der Ausstellung von hirnelektrischen Obergutachten wird vorausgesetzt, daß der Arzt, der das Gutachten erstattet, mindestens 5 Jahre ununterbrochene klinische Tätigkeit am EEG bei monatlich mindestens 100 elektroenzephalographischen Untersuchungen nachweist.

§ 8

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten nicht für experimentell-theoretische Arbeiten.

§ 9

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. März 1960

Der Minister für Gesundheitswesen

S e f r i n

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anlage

zu vorstehender Anordnung

RAT DES BEZIRKES.....
Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen

B e s c h e i n i g u n g

Hierdurch wird Herrn / Frau.....
(bei Frauen auch
Geburtsname angeben)

geb. am.....in.....

die Berechtigung zur Ausübung der
klinischen Elektroenzephalographie
mit Wirkung vom

gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erteilt.

Den Vorschriften der Ausbildung wurde wie folgt entsprochen:

Ausbildungskursus für Elektroenzephalographie

vom bis in

v o m b i s i n

Hospitantur:

in

vom bis

in

vom bis

in

vom bis

.....den.....

RAT DES BEZIRKES

Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen

(Unterschrift)

Dienstsiegel